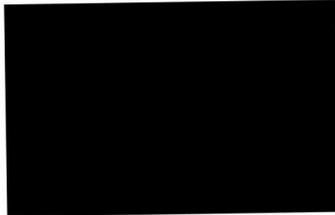


EINGEGANGEN 29. Mai 2020



Deutscher Bundestag

- per Postzustellungsurkunde -



Berlin, 28. Mai 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-109/2020

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 16. April 2020
2. Bescheid vom 19. Mai 2020
3. Ihre E-Mail vom 26. Mai 2020

Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:


Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

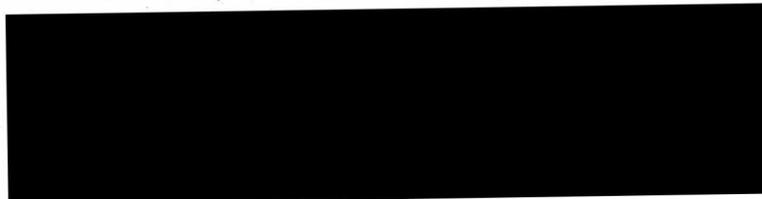
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Kummer,

mit Ihrer E-Mail vom 26. Mai 2020 bitten Sie um
Sachstandsmitteilung zu Ihrer Anfrage vom 16. April 2020.

Die Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde mit Bescheid vom
19. Mai 2020 abgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, dass der
Bescheid und Ihre E-Mail sich zeitlich überschneiden haben. Eine
Abschrift des Bescheides aus der hier geführten Akte füge ich
diesem Schreiben bei.

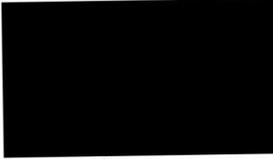
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





Vfg.

1.



abgeschickt 14.05.2020 Hefe

Berlin, 19. Mai 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-109/2020
Bezug:
Ihre E-Mail vom 16. April 2020

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

V:\GLW_zr4-
ifg_verschluesst\IFG\Anträge\Kumm
er, Fabian\2020-109 - IT-
Quarantäneliste\Bescheid 109-
2020.docx

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Kummer,

mit Ihrer E-Mail vom 16. April 2020 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die in der Presse erwähnte Liste welche im Bundestag dazu
genutzt wird Webseiten mit Schadsoftware auszufiltern.

[1] <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundestag-sperrt-zehntausende-websites-fuer-abgeordnete-a-1040790.html>“

Nach Prüfung der Angelegenheit kann Ihrem Antrag nicht
entsprochen werden.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur
Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er
öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine
Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.
Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende
Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur,
soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen
Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen



nicht vorhandener Informationen besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG hingegen nicht.

Die von Ihnen angefragte Liste liegt der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor.

Informationen zur Blockade von Schadsoftware können ferner gemäß § 3 Nr. 2 IFG aus IT-Sicherheitsgründen nicht herausgegeben werden. Darüber hinaus unterliegen diese Informationen als Verschlussachen der Geheimhaltung, sodass ein Anspruch auf Informationszugang auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht besteht.

Ergänzend weise ich Sie darauf hin, dass externe Links aus Sicherheitsgründen in die Bearbeitung nicht eingeschlossen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

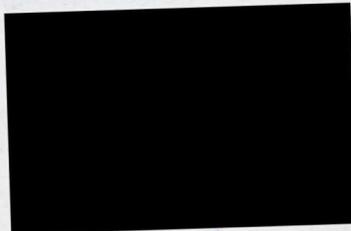


Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.05.20 11:30 = 5

Aktenzeichen ZR4-1334-IFG-109/2020

- per Postzustellungsurkunde -



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen